

**Bekanntmachung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen
in der Gemeinde Schiffweiler**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Gemeinde Schiffweiler neu beschlossen.

Diese Satzung mache ich hiermit gemäß § 12 Abs. 4 des Kommunalselbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schiffweiler öffentlich bekannt.

**SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der
Gemeinde Schiffweiler**
zuletzt geändert durch Neufassung vom 26.11.2014

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 2, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 29.10.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofs und der Leichenhallen sowie sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung werden die in dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erben des Verstorbenen entsprechend § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Gebührenpflichtig ist neben den Erben derjenige, der dem Verstorbenen gegenüber gemäß § 23 Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist (vgl. § 23 Gesetz Nr. 2019 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen).
- (3) Gebührenpflichtig ist in erster Linie diejenige Person, die die Benutzung der Einrichtung bzw. die Leistung der Gemeinde beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Bestattung bzw. der im Gebührenverzeichnis genannten Leistung.
- (2) Es wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

**§ 4
Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

**§ 5
Aufrechnung**

Eine Aufrechnung der Gebühren mit Ansprüchen gegen die Gemeinde ist nicht zugelassen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Gemeinde Schiffweiler wird wie folgt festgesetzt:

Lfd.	Gebührenart	Betrag
1	Gebühr für die Einräumung eines Nutzungsrechtes (Nutzungsgebühr) an einer	
	a) Familiengrabstätte (Sarggrab)	5.900,00 €
	b) Reihengrabstätte	2.200,00 €
	c) Reihenwiesengrabstätte / Anonyme Bestattung	2.200,00 €
	d) Kindergrabstätte	800,00 €
	e) Urnengrabstätte (normal)	780,00 €
	f) Urnengrabstätte (Urnenwand bzw. Urnenerdkammer)	1.000,00 €
	g) Urnengrabstätte (Wiesengrab) / Anonyme Bestattung	780,00 €
	h) Urnengrabstätte (Baum)	780,00 €
	i) Urnengrabstätte (Familie)	1.500,00 €
	j) Urnengrabstätte (Wiese-Familie)	1.500,00 €
	k) Urnengrabstätte (Baum-Familie)	1.000,00 €
	Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer der nachfolgenden Gründe wird jedes angefangene Jahr der Verlängerung anteilig berechnet. Im Falle einer Zweit-/Drittbelegung einer Urnenwandkammer, einer Zweitbelegung einer Urnenerdkammer, einer Zweitbelegung eines Urnenbaumfamiliengrabs je angefangenes Jahr 1/15 der Nutzungsgebühr: - Urnenwandkammer - Urnenerdkammer - Urnenbaumfamiliengrab	66,67 € / Jahr 66,67 € / Jahr 66,67 € / Jahr
	Bei Zweitbelegung einer Familiengrabstätte (Sarg oder Urne) je angefangenes Jahr 1/25 der Nutzungsgebühr: - Familiengrabstätte (Sarggrab) - Urnenfamiliengrabstätte - Urnenfamilienwiesengrab	236,00 € / Jahr 60,00 € / Jahr 60,00 € / Jahr
2	Einmalige Gebühr für die Herstellung einer Grabstelle für	
	a) Familiengrabstätte (Sarggrab)	1.050,00 €
	b) Reihengrabstätte u. Zweitbelegung Familiengrabstätte	1.050,00 €
	c) Reihenwiesengrabstätte / Anonyme Bestattung	1.050,00 €
	d) Kindergrabstätte	1.050,00 €
	e) Urnengrabstätte (normal)	850,00 €
	f) Urnengrabstätte (Urnenwand bzw. Urnenerdkammer) u. Zweit-/Drittbelegung Urnenwand u. Zweitbelegung Urnenerdkammer	730,00 €
	g) Urnengrabstätte (Wiesengrab) / Anonyme Bestattung	850,00 €
	h) Urnengrabstätte (Baum)	850,00 €
	i) Urnengrabstätte (Familie) u. Zweitbelegung	850,00 €
	j) Urnengrabstätte (Wiese-Familie) u. Zweitbelegung	850,00 €
	k) Urnengrabstätte (Baum-Familie) u. Zweitbelegung	730,00 €
	l) Beilegung Urne	850,00 €
	m) Sternengrab	100,00 €
3	Gebühr für die Benutzung der Einsegnungshalle und Kühlzellen	
	a) Einsegnungshalle mit Kühlzellenbenutzung:	
	- bis max. 24 Stunden	283,00 €
	- über 24 Stunden – pauschal	425,00 €
	b) Einsegnungshalle ohne Kühlzellenbenutzung:	
	- einmalig	210,00 €
	c) nur Kühlzellenbenutzung ohne Einsegnungshalle:	
	- bis max. 24 Stunden	72,00 €

Lfd.	Gebührenart	Betrag
4	Einmalige Gebühren (Pflege bzw. vorzeitige Einebnung)	
	a) einer Reihenwiesengrabstätte, einer anonymen Sarggrabstätte bzw. einer Urnenfamilienwiesengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren	498,43 €
	b) einer Urnenwiesengrabstätte, einer anonymen Urnengrabstätte bzw. einer Baumgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	579,73 €
	c) einer Urnenwandgrabstätte bzw. einer Urnenerdkammergrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	60,42 €
	Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgrund einer der Gründe unter der lfd. Nr. 1 verlängert sich analog die Pflegegebühr. Im Falle einer Zweit-/Drittbelegung einer Urnenwandkammer, einer Zweitbelegung einer Urnenerdkammer, einer Zweitbelegung eines Urnenbaumfamiliengrabs je angefangenes Jahr 1/15 der Nutzungsgebühr: - Urnenwandkammer - Urnenerdkammer - Urnenbaumfamiliengrab	4,03 € / Jahr 4,03 € / Jahr 38,65 € / Jahr
	Bei Zweitbelegung einer Familiengrabstätte (Sarg oder Urne) je angefangenes Jahr 1/25 der Nutzungsgebühr: - Urnenfamilienwiesengrab	19,93 € / Jahr
	d) für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte mit einer Laufzeit von 25 Jahre für die Dauer der Restnutzungszeit je angefangenes Jahr 1/25 (Buchstabe a))	19,93 € / Jahr

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Schiffweiler, 30.10.2025

Cedric Jochum
Bürgermeister

The image shows a blue ink signature of 'C. Jochum' on the left. To its right is a circular official seal. The seal's outer ring contains the text 'Gemeinde Schiffweiler'. Inside the seal is a stylized coat of arms featuring a central shield with various symbols like a cross and a heart, flanked by two smaller heraldic figures.